

Ihr Gesundheitsamt informiert

## **EHEC - Infektion**

**Erreger** Enterohämorrhagische Escherichia coli - Bakterien

### **Übertragungswege**

- Genuss von nicht durchgegartem oder rohem Fleisch
- Kontakt mit rohem Fleisch z.B. bei der Zubereitung
- Kontakt mit Ausscheidungen infizierter Tiere
- Genuss von Rohmilch und Rohmilchprodukten
- Selten durch Verzehr von Salaten, rohem Gemüse oder Trinkwasser
- Von Mensch zu Mensch durch Schmierinfektion

### **Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung**

2 - 10 Tage

**Krankheitsbild** Oft nur leichte Erkrankungen mit wässrigen, später auch wässrig blutigen Durchfällen. Selten Fieber, oft Übelkeit, Erbrechen und Bauchkrämpfe. In 5 – 10 % der Fälle können sich lebensbedrohliche Krankheitsbilder entwickeln.

### **Dauer der Ansteckungsfähigkeit**

Die Keimausscheidung kann von einigen Tagen bis zu mehreren Wochen variieren.

Allgemein gilt, dass der Erreger bei Kindern länger im Stuhl nachgewiesen werden kann als bei Erwachsenen.

Mit einer Ausscheidungsdauer von über einem Monat bei klinisch unauffälligem Bild muss daher gerechnet werden.

### **Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung**

Sorgfältige Beachtung aller Regeln der Hygiene während der Akutphase und so lange Erreger im Stuhl nachgewiesen werden.

- Gründliches Händewaschen
  - nach dem Stuhlgang.
  - vor dem Umgang mit Lebensmitteln,
  - vor dem Umgang mit Säuglingen und Pflegebedürftigen.
- Benutzung von separaten oder Einmalhandtüchern.
- In der Akutphase: Gründliche Desinfektion und Reinigung der Toilette (Sitz, Spülknopf, Wasserhahn).

### **Gesetzliche Bestimmungen**

Meldepflicht nach § 6/7 IfSG besteht

- für das Labor, wenn ein Nachweis des Erregers erfolgt ist,
- für den Arzt, wenn eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich ausübt oder zwei oder mehr Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird.

Personen, deren Tätigkeit den Bestimmungen des § 42 IfSG – Lebensmittelgewerbe unterliegt, haben während der akuten Krankheitsphase und der Ausscheidungszeit ein Tätigkeitsverbot.

Personen, die an EHEC erkrankt sind dürfen Gemeinschaftseinrichtungen erst wieder besuchen, wenn eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. (§ 34 IfSG).